

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/034/2017)

Sitzung am: 26.01.2017

Beschluss zu: A0281/16

### Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) vom 28. Oktober 2010

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung).

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung)**

Vom 26. Januar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Fraktionsrechtsstellungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

§ 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) werden wie folgt neu gefasst:

### „§ 3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs monatliche Haushaltsmittel, deren Höhe im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Dresden rechtsverbindlich festgesetzt wird. Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel werden für jede Fraktion in je eine Haushaltsstelle für Personalkosten und Sachkosten eingestellt. Die Mittelzuweisung für Sachkosten besteht aus einem monatlichen Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 1.650,00 Euro und einem monatlichen Betrag pro Mitglied in Höhe von jeweils 150,00 Euro. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.“

### „§ 8 Fraktionsmitarbeiter

(4) Zur Finanzierung der Personalkosten sind für die Fraktionen jährlich, unabhängig von der Mitgliederzahl, je Fraktion ein Grundbetrag in Höhe von 100.000 Euro, sowie für jedes Fraktionsmitglied zusätzlich 10.000 Euro einzustellen. Die Fraktionen dürfen diese Mittel ausschließlich zur Vergütung des Fraktionspersonals einsetzen und ihr Personalbudget nicht überschreiten. Der Grundbetrag und die zusätzlichen Mittel je Fraktionsmitglied werden jeweils zum 01.01. eines Jahres entsprechend der Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst/Tarifvertrag Bereich Kommunen (TVöD-VkA) gehobener Dienst angehoben, die im Vorjahr wirksam geworden ist.“

### § 2 Streichung

§ 8 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) wird gestrichen.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Dresdner Stadtrates (Fraktionsrechtsstellungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 31. Januar 2017

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 31. JAN. 2017

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister